

RS Vwgh 2002/10/23 99/12/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §13;

AVG §37;

GehG 1956 §61;

VwRallg;

Rechtssatz

Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass eine Partei nicht einen von vornherein sinnlosen Antrag stellt. Hier:

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer bereits in seinem verfahrenseinleitenden Antrag im Ergebnis um eine höhere Mehrdienstleistungszulage nach § 61 GehG 1956 gegangen ist; ausführliche Begründung im E.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und

Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120039.X02

Im RIS seit

30.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>